

Materialien

für die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BT-Drucksache 14/5074)
am 19. und 20. Februar 2001 in Berlin

Zusammenstellung der Materialien der öffentlichen Anhörung am 19.02.01

A. Mitteilung	3
B. Themenkatalog	4
C. Schriftliche Stellungnahmen	5
Sozialverband VdK	7
Sozialverband Deutschland	13
Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte	24
Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter (BDH)	27
Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder.....	28
Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte	29
Aktion Psychisch Kranke	32
Deutscher Behinderten-Sportverband	50
Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland	52
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)	55
Arbeiterwohlfahrt.....	61
Deutscher Caritasverband.....	66
Diakonisches Werk	70
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	77
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte	87
Fachverband Sucht	89
Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter	98
Elli-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk	100
Deutsches Studentenwerk.....	109
Deutscher Schwerhörigenbund	110
DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband	113
Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung	114
Deutscher Gehörlosenbund.....	118
Allianz psychotherapeutischer Berufs- und Fachverbände	121
Forum selbstbestimmte Assistenz	123

der Rehabilitation insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Reha-Träger beteiligt sind, vorgeschrieben wird. Wir verweisen außerdem auf unsere Ausführungen zu § 46 BSHG im Artikel 15.

§ 13 Gemeinsame Empfehlungen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt grundsätzlich diese Vorschrift. Wir weisen allerdings darauf hin, dass entgegen dem Referentenentwurf nun keine gemeinsamen Vereinbarungen verbindlich zwischen den Rehaträgern unter Beteiligung der Verbände und Berücksichtigung weiterer Rahmenempfehlungen zu Vereinbarungen in anderen Sozialgesetzen und Vorschriften geschlossen werden sollen. Die Qualität und Verbindlichkeit des § 13 bleibt damit hinter dem Referentenentwurf zurück, da Empfehlungen nicht den rechtsverbindlichen Charakter von Vereinbarungen besitzen. Die so erzielten Ergebnisse werden damit in eine gewisse Beliebigkeit bei der weiteren Umsetzung gestellt und verhindern grundsätzlich nicht unbedingt eine Auseinanderentwicklung in wichtigen Bereichen der Rehabilitation. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die langjährigen und mühseligen Erfahrungen bei der Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 13 zu ändern und den Vereinbarungsgrundsatz, anstatt des Empfehlungsgrundsatzes festzuschreiben.

§ 13 Abs. 3 und 6 werden ausdrücklich unterstützt und begrüßt. Insbesondere Abs. 3 deckt sich mit den Vorschlägen des Paritätischen und stellt sicher, dass die mit dem Leistungserbringungsrecht im Zusammenhang stehenden Regelungen über Vereinbarungen und Empfehlungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB V, BSHG) und Vorschriften zu gemeinsamen Empfehlungen Bestandsschutz besitzen und auch Änderungen in der Zukunft nur einvernehmlich erfolgen können.

§ 14 Zuständigkeitsklärung

§ 14 findet die ausdrückliche Zustimmung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Diese Vorschrift verhindert, dass Menschen mit Behinderung aufgrund langwieriger Klärungsprozesse zwischen den Rehaträgern Nachteile in Kauf nehmen müssen. Obgleich gegenüber der Entwurfsfassung insbesondere die Fristen bis zur abschließenden Entscheidung zugunsten der Reha-Träger auf drei Wochen erhöht wurden und gleichfalls § 14 Abs. 2 eine weiche Regelung hinsichtlich der Begutachtung vorsieht, schafft die Vorschrift Transparenz und Klarheit für die Betroffenen. Mit dieser Vorschrift können erhebliche finanzielle Mittel z. B. der Bundesanstalt für Arbeit für Lohnersatzleistungen eingespart werden. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass eine Erweiterung der Fristen auf eventuelles Drängen der Rehaträger von uns nicht akzeptiert wird, da sich das Verfahren schon jetzt bis zu neun Wochen hinziehen kann.

§ 15 Erstattung selbstbeschaffter Leistung

Die Möglichkeit, sich die Leistungen selbst zu beschaffen, wenn ein Rehaträger nicht in den nach § 14 vorgesehenen Fristen über den Antrag entschieden hat oder unzureichende Gründe angibt, wird ausdrücklich begrüßt. Die Vorschrift stößt allerdings an ihre Grenzen, da diese Möglichkeit für die nachrangigen Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen werden. Hier gilt weiterhin § 44 BSHG. Außerdem muss befürchtet werden, dass die Sanktionsmöglichkeit wirkungslos bleibt, da das Risiko allein zu Lasten des Leistungsberechtigten geht. Er trägt das Risiko, dass die Leistung vom Leistungsträger als erforderlich und in voller Höhe anerkannt wird. Deshalb bedarf es im Interesse der Betroffenen der gleichberechtigten Ausgestaltung des Verwaltungshandelns.

II. Kapitel 2, Ausführungen von Leistungen zur Teilhabe

§ 17 Ausführungen von Leistungen

§ 17 wird unterstützt. Er entspricht in seiner Formulierung den Vorschlägen des Paritätischen und anderer Verbände vom Juni 2000. Gerade die Ermöglichung persönlicher Budgets und ihre Erprobung in Modellvorhaben sind ein Schritt in die richtige Richtung zur Fortentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Wandlung von Sach- in Geldleistungen nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein wird.

§ 19 Rehabilitationsdienst und -einrichtungen

Der Paritätische unterstützt den Ansatz des § 19 Abs. 1, dass im Zusammenwirken von Bund und Ländern unter Beteiligung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden darauf hingewirkt werden soll, dass die fachlich und regional erforderliche Zahl an Einrichtungen und Diensten in Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 werden vom Paritätischen inhaltlich begrüßt und ausdrücklich unterstützt. Wir regen allerdings an, § 19 Abs. 2 und 3 an dieser Stelle zu entfernen und als Abs. 4 und 5 in § 17 "Ausführung von Leistungen" einzufügen. Damit würden die Grundsätze der Integration und der Vorrang ambulanter bzw. teilstationärer Hilfen für den gesamten Bereich der Leistungsausführung zu berücksichtigen sein und nicht nur der Arbeit von Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation zugeordnet.

§ 20 Qualitätssicherung

Gegen diese Vorschrift gibt es aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes keine Einwände, da insbesondere § 20 Abs. 4 sicherstellt, dass analog zu § 13 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften der anderen

Ziel des SGB IX (siehe § 1 des SGB IX-Entwurfs) erreicht werden.

II. Einzelne Regelungen im SGB IX - Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

- Erstattung selbstbeschaffter Leistungen § 15

Da der zuständige Rehabilitationsträger für die Hilfen zum Besuch einer Hochschule nach § 40 Nr. 5 BSHG-Entwurf der Sozialhilfeträger ist, ist es für behinderte Studierende besonders relevant, dass diese Vorschrift nicht für den Sozialhilfeträger gelten soll. Die Begründung zum Entwurf des SGB IX liefert keine Argumente für diese Ausnahme. Deshalb ist der Inhalt dieser Regelung insoweit nicht nachvollziehbar. Wir plädieren dafür, auch den Sozialhilfeträger uneingeschränkt durch diese Norm zu verpflichten.

So wie die Regelung im SGB IX-Entwurf gestaltet ist, werden sich darüber hinaus bei der Anwendung dieser Regelung zwei Probleme ergeben:

1. Es stellt sich die Frage, wann ist eine Begründung für ein Fristversäumnis rechtzeitig? Wenn nicht das Gesetz, eine Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschriften dafür wiederum genaue Fristen festlegen, werden wegen der Auslegung dieses Begriffs unterschiedliche Auffassungen bestehen, so dass es wieder zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Damit wäre der Sinn dieser Vorschrift, das Verfahren zu beschleunigen verfehlt.
2. Wer entscheidet, ob die Begründung, die die Rehabilitationsträger für das Versäumen der Frist liefern, ausreicht? Auch in diesem Punkt scheinen Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Es empfiehlt sich die Vorschrift eindeutiger zu formulieren, damit die beschriebenen Probleme bei der Anwendung vermieden werden.

- Leistungen zur Teilhabe in der Gesellschaft § 55

Da es bereits im Vorfeld unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber gab, ob der Leistungskatalog dieser Regelung abschließend oder offen zu verstehen ist, plädieren wir für eine eindeutige Formulierung, aus der hervorgeht, dass es sich um einen offenen Katalog handelt. Gleiches gilt auch für die Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG.

Nur ein offener Leistungskatalog lässt Raum für neue Konzepte, die dazu dienen, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu garantieren.

IV. Änderungen weiterer gesetzlicher Grundlagen

- Änderungen des BAföG

1. Änderungen des geltenden BAföG

Durch die notwendige Berücksichtigung behinderungsbedingter Belastungen bei der Berechnung der Unterhaltspflicht (§ 25) erhalten behinderte Studierende eine höhere Ausbildungsförderung als nichtbehin-

derte Studierende. Diese Förderung wird je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehn gewährt. Durch die bestehende Darlehensgewährung haben behinderte Studierende innerhalb des gleichen Zeitraumes also höhere Schulden als vergleichbare nichtbehinderte Studierende. Um eine Benachteiligung behinderter Studierender zu vermeiden, muss dieses Mehr an Förderung als Zuschuss gewährt werden.

Die über die Förderungshöchstdauer hinausgehende Förderung für krankheits- und behinderungsbedingte Zeiten muss elternunabhängig gewährt werden, damit Familien behinderter und chronisch kranker Studierender nicht weiterhin finanziell benachteiligt werden.

Bisher erhalten chronisch kranke Studierende die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 17 je zur Hälfte Zuschuss und zinsloses Darlehn. Hier fordern wir die Gleichstellung mit behinderten Studierenden, die die Förderung über die Höchstdauer hinaus nach § 17 als Vollzuschuss erhalten.

2. Neuregelungen im BAföG

Alternativ zu den von uns vorgeschlagenen Änderungen im BSHG im Zusammenhang mit der Hilfe zum Besuch einer Hochschule schlagen wir Neuregelungen im BAföG vor, die dazu dienen, den Lebensunterhalt, den behinderungsbedingten Mehrbedarf und die Pflege behinderter Studierender zu sichern. Außerdem würden diese Regelungen die Zahl der für behinderte Studierende zuständigen Träger reduzieren und somit zur Vereinfachung des Antragsverfahrens führen.

Behinderte Studierende sollen als vollwertige Studierende angesehen werden, die bei einem behinderungsbedingten Mehrbedarf eine zusätzliche Ausbildungsförderung als Zuschuss erhalten. Die Ausbildung soll also nicht länger von der Finanzierung durch die Sozialhilfe abhängen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind gegenüber dieser zusätzlichen Förderung nachrangig. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird nach diesem Vorschlag für schwerbehinderte Studierende als Pauschale von den BAföG-Ämtern geleistet, kann aber im Einzelfall noch aufgestockt werden. Andere behinderte Studierende müssen ihre Bedarfe konkret nachweisen. Gleiches gilt für die Hilfe zur Eingliederung. Hilfe zur Beschaffung eines Kfz, Hilfe bei Krankheit und Pflege werden im Umfang wie bisher geleistet aber zuständig sind die BAföG-Ämter. Außerdem ist nach diesen Neuregelungen eine frühestmögliche Hilfeplanung vorgesehen.

Einzelheiten zu diesen BAföG-Vorschlägen sind dem Gesetzesentwurf des Deutschen Studentenwerks zu entnehmen.

Wir hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge zum Kabinettsentwurf eines SGB IX dazu beitragen, die Lebenssituation behinderter Menschen in Richtung Selbstbestimmung und Gleichstellung zu verbessern.

□